

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 09. November 2006

Nr. 10

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Katholische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 31. Januar 2006	439
Studienordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule vom 10. Februar 2006	469
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Juli 2004 vom 14. Februar 2006	480
1. Ordnung zur Änderung der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 vom 27. September 2006	482
1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 15.07.1997 vom 13. März 2006	485
Änderung zur Studienordnung für den Studiengang Italienisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. November 2005 vom 27. März 2006	489

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2006/10

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Studienordnung
für den Studiengang Katholische Religionslehre
mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 31. Januar 2006**

Aufgrund des § 2 (4) und des § 86 (1) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Grundstudium
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Praxisphase
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Erweiterungsprüfung
- § 14 Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Inkrafttreten

Anhang A: Aufbaumodule des Hauptstudiums

Anhang B: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27.03.2003 (GV.NW. S. 182) sowie die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Katholische Religionslehre vom 13.10.2004 mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen". Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 02.07.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Katholische Religionslehre ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist. Für das Studium im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden außerdem Kenntnisse in Latein vorausgesetzt, die durch das Zeugnis des Latinums gemäß § 40 (1) der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 05.10.1998 (BASS 13 – 32 Nr. 3.1) nachzuweisen sind. Die Kenntnisse in Latein sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen.

(2) Spezielle Voraussetzungen:

Griechisch- und Hebräischkenntnisse sind erwünscht.

Die Zulassung zu den Unterseminaren der Sektion Biblische Theologie ist vom Nachweis hebräischer (für Unterseminare zu Exegese und Theologie des Alten Testaments) bzw. griechischer Sprachkenntnisse (für Unterseminare zu Exegese und Theologie des Neuen Testaments) abhängig.

Der Nachweis der hebräischen und griechischen Sprachkenntnisse kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfungen. Die Kenntnisse können auch nachgewiesen werden durch erfolgreiche Teilnahme an den von der Katholisch-Theologischen Fakultät angebotenen Sprachkursen. Andere Nachweise können von der Fakultät als gleichwertig anerkannt werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamtstundenzahl von insgesamt 66 Semesterwochenstunden (SWS), davon mindestens 8 SWS aus der Fachdidaktik. Das Studium ist modularisiert.

§ 5 Ziele des Studiums

Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen, die für die selbstständige Ausübung des Lehramtes im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen erforderlich sind.

(1) Allgemeine Ziele des wissenschaftlichen Studiums

Ziel des Studiums an wissenschaftlichen Hochschulen ist es, dass Studierende die wissenschaftlichen Grundqualifikationen erwerben, die zu einer Berufspraxis erforderlich sind.

Daraus ergeben sich als Teilziele:

Die/der Studierende muss einen Überblick über den Gegenstandsbereich der Wissenschaft, die sie/er studiert, gewinnen, um sich orientieren und Einzelprobleme einordnen zu können. Dieser Überblick wird in den vier Basismodulen des Grundstudiums, die von den vier Sektionen (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) getragen werden, vermittelt.

Sie/er muss lernen, fachspezifische Sachverhalte und Probleme nach Inhalt und Form angemessen darzustellen und methodisch zu untersuchen. Dazu ist es erforderlich, dass sie/er sich die allgemeinen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens aneignet. Dies geschieht in speziellen Lehrveranstaltungen zur „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (EiWA). Die für die betreffende Wissenschaft grundlegenden Methoden sind Gegenstand der Basismodul-Seminare. In sektionsübergreifenden Aufbaumodulen werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen in einem Umfang und einer Weise vermittelt, die zu einer adäquaten beruflichen Vertretung des studierten Faches befähigen. Insofern Wissenschaft kein abgeschlossenes System, sondern ein Prozess ist, muss die/der Studierende die soziale, historische und mediale Bedingtheit des jeweiligen Standes der Wissenschaft, offene Fragen und neue Probleme sowie die Grenzen der betreffenden Wissenschaft und die Notwendigkeit und die Möglichkeit interdisziplinärer Kooperation erkennen. Für die persönliche Identität wie für die berufliche Kompetenz ist die Vermittlung von Theorie und Praxis eine entscheidende Aufgabe. Die/der Studierende lernt, wissenschaftliche Erkenntnisse auf das Feld der Berufspraxis zu beziehen und umgekehrt Erfahrungen und Probleme der Berufspraxis so wahrzunehmen und zu transformieren, dass sie wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich werden. Die Reflexion dieser Transferprozesse ist Teil der fachdidaktischen Module.

(2) Ziel des Lehramtsstudiums mit Schulformbezug

Ziel des Studienganges ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Kenntnisse für die Befähigung, das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen selbstständig auszuüben.

Das Studium der Katholischen Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien.

(3) Ziele des Theologiestudiums

Aufgabe der Theologie ist es, den überlieferten christlichen Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus zum Heil der Menschen offenbart hat, wissenschaftlich zu reflektieren und so in der Gesellschaft verantwortet darzulegen. Sie setzt sich mit der Wirklichkeit von Mensch

und Welt im Horizont des Glaubens auseinander, um in kritischer Reflexion für Kirche und Glaubende Handlungsmaximen zu skizzieren.

Das Studium in den verschiedenen Bereichen der katholischen Theologie soll die Studierende/den Studierenden dazu befähigen, am theologischen Urteilsbildungsprozess verantwortlich teilzunehmen. Dazu muss sie/er die biblische Botschaft kennen und reflektieren sowie die Verwirklichungsweisen des christlichen Glaubens in ihrer Entstehung und in ihren zeitbedingten Grenzen begreifen (Biblische und Historische Theologie). Sie/er soll aus den Erfahrungen der Gegenwart über den tradierten Glauben vernunftgemäß Rechenschaft geben und ihn im Interesse seiner Realisierung systematisch reflektieren können (Systematische Theologie). Die Partizipation am theologischen Urteilsprozess schließt konstitutiv ein, christlich motiviertes und gedeutetes Handeln in Schule, Kirche und Gesellschaft reflektierend zu verantworten (Praktische Theologie).

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Im Fach Katholische Religionslehre werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:
1. Vorlesung
Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von fachwissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Wissen. Es gibt Grundlagen- und Spezialvorlesungen.
 2. Modul-Forum
Das Modul-Forum ist eine dreistündige interdisziplinäre Lehrveranstaltung, die Elemente von Vorlesungen und anderen Arbeitsformen enthält. Es wird von zwei Dozierenden aus unterschiedlichen Sektionen verantwortet, von denen einer/eine als Modulbeauftragte/r fungiert.
 3. Übung
Die Übung dient dem Kennenlernen von Arbeitsmethoden und der Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern. Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung auf der Basis eigenes Beobachtens und Experimentierens an zweckentsprechend ausgestalteten Arbeitsplätzen erworben.
 4. Seminar
Ausgewählte Themenkreise werden in wechselnden Lehr-, Lern- und Sozialformen erarbeitet. Im Grundstudium haben Basismodul-Seminare (Unterseminare) einführenden und methodenorientierten Charakter. Aufbaumodul-Seminare (Hauptseminare) verfolgen problemorientiert spezielle Themenstellungen. Oberseminare befassen sich mit aktuellen Problemen und Resultaten der Forschung.
 5. Praxiskurs
Praxiskurse bieten Anschauungsunterricht und praktisch-experimentelle Übungen in primär außeruniversitären Tätigkeitsfeldern.
 6. Exkursion
Bei der Exkursion handelt es sich um eine Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, die die unmittelbare Auseinandersetzung mit Objekten wissenschaftlicher Untersuchung oder das Gespräch mit Fachleuten für eine zu bearbeitende Thematik ermöglicht.
 7. Praxisphasen
Praxisphasen dienen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

8. Examenskolloquium
Das wissenschaftliche Gespräch zwischen der/dem Lehrenden und Studierenden dient zur Prüfungsvorbereitung.
 9. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (EiWA)
In der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten erfolgt die Anleitung zur Literaturrecherche und werden die Regeln und Techniken für das Erstellen einer schriftlichen Hausarbeit vermittelt. Wahlpflichtig werden spezielle Techniken der Studienpraxis (z.B. Einführung in die Referatstechnik) angeboten.
 10. Projektstudium
Beim Projektstudium handelt es sich um thematisch spezielle und fächerübergreifende Veranstaltungen (z.B. Ringvorlesungen, Studienwochen etc.).
 11. Tutorium
Das Tutorium begleitet als Veranstaltung in kleiner Gruppe ein Seminar oder eine Vorlesung. Das Tutorium für Studienanfänger/innen dient der theologischen Subjektwerdung im Sinne einer fachlichen und beruflichen Motivationsklärung, der Gewinnung eines inhaltlichen Zugangs zu grundlegenden Fragestellungen der Theologie sowie der Anleitung zur Selbstorganisation theologischen Lernens.
- (2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Die Zuordnung zu einem gewählten Modul muss beachtet werden.
- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
 - Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
 - Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch
 - eine schriftliche Hausarbeit
 - ein Referat mit einer schriftlichen Ausarbeitung
 - eine mündliche Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer
 - eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht von mindestens 120 Minuten Dauer.
- (3) Die möglichen Formen des Erwerbs von Leistungsnachweisen werden mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung von der/dem Lehrenden bekannt gegeben.
- (4) Im Rahmen dafür geeigneter Lehrveranstaltungen können die übergreifenden Studieninhalte gemäß § 5 LPO in Verbindung mit Leistungsnachweisen oder Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, sofern die/der Lehrende dies mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gibt.

§ 8 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium vermittelt grundlegende Inhalte und Methoden der Theologie und ihrer Didaktik. Es umfasst 36 SWS und wird in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen.

- (2) Strukturierende Elemente des Grundstudiums sind folgende Basismodule, die in der Perspektive einer Einführung in die Theologie für jede Sektion (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) Grundlagen- und Orientierungswissen vermitteln:
 - a) Einführung in die Grundfragen der Biblischen Theologie (6 SWS)
 - b) Einführung in die Grundfragen der Historischen Theologie (6 SWS)
 - c) Einführung in die Grundfragen der Systematischen Theologie (6 SWS)
 - d) Einführung in die Grundfragen der Praktischen Theologie (6 SWS)
- (3) Module des Grundstudiums (Basismodule) bestehen aus einer Vorlesung (2 SWS; Pflicht), einem Unterseminar (2 SWS; Wahlpflicht) und einer weiteren Veranstaltung derselben Sektion (2 SWS; Wahlpflicht).
- (4) Im ersten Semester ist ein dem gewählten Unterseminar gemäß (3) zugeordnetes Tutorium (2 SWS) zu studieren; in den ersten beiden Semestern die „Einführung in die wissenschaftlichen Arbeiten“ (EiWA) (2 SWS; Wahlpflicht). Diese Veranstaltungen werden den beiden zuerst studierten Basismodulen zugeordnet.
- (5) In jeder der vier Sektionen der Theologie sind außerdem vertiefende Studien im Umfang von je 2 SWS zu absolvieren, die den entsprechenden Basismodulen zugeordnet werden. Im einzelnen sind dies:
 - a) in der Sektion Biblische Theologie eine Veranstaltung aus dem Bereich der Biblischen Theologie.
 - b) in der Sektion Historische Theologie eine Veranstaltung aus dem Bereich der Historischen Theologie.
 - c) in der Sektion Systematische Theologie eine Vorlesung zu philosophischen Grundfragen der Theologie.
 - d) in der Sektion Praktische Theologie eine Veranstaltung aus einer anderen Teildisziplin der Praktischen Theologie als das Unterseminar gemäß (3).

§ 9 Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (2) Im Grundstudium ist ein Leistungsnachweis in einem methodenorientierten Unterseminar aus der Sektion Biblische Theologie zu erbringen. Außerdem sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen aus zwei der drei übrigen Sektionen (Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie). Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden in der Regel in einführenden, methodenorientierten Unterseminaren erbracht, zu denen auch das Basismodul-Unterseminar mit Tutorium zählen kann.
- (3) Die Zwischenprüfungsleistung ist nach Wahl der/des Studierenden in einer der Sektionen Historische Theologie, Systematische Theologie oder Praktische Theologie zu erbringen, in der kein Leistungsnachweis erworben wird. Sie kann in jeder Veranstaltung des Grundstudiums (Vorlesungen und Unterseminare), die von der oder dem Lehrenden entsprechend gekennzeichnet ist, abgelegt werden mit Ausnahme des Basismodul-Unterseminars mit Tutorium.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst fünf Fachsemester mit insgesamt vier Hauptstudiums-Modulen (Aufbaumodulen) und einem Gesamtstudienumfang von 30 SWS.

- (2) Ein Modul des Hauptstudiums besteht aus einem obligatorischen interdisziplinären Modul-Forum (3 SWS) und in Wahlpflicht jeweils einem Modul-Seminar sowie einer Modul-Vorlesung (je 2 SWS). In einem fachwissenschaftlichen Modul sind neben dem Modul-Forum Veranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS aus der Fachwissenschaft zu wählen. Dabei ist so auszuwählen, dass über die beiden durch das Modul-Forum vertretenen Sektionen der Theologie hinaus mindestens eine weitere Sektion abgedeckt wird. In einem fachdidaktischen Modul sind neben dem Modul-Forum Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS aus der Fachdidaktik zu wählen.
- (3) Im Hauptstudium ist in den vier Sektionen der Theologie jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen, davon drei in der Fachwissenschaft und einer in der Fachdidaktik.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
 - für die fachdidaktische Prüfung nach Erwerb eines fachdidaktischen Leistungsnachweises aus einem fachdidaktischen Modul,
 - für die erste fachwissenschaftliche Prüfung nach Erwerb jeweils eines Leistungsnachweises aus zwei fachwissenschaftlichen Modulen,
 - für die zweite fachwissenschaftliche Prüfung nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises aus einem weiteren fachwissenschaftlichen Modul.
- (5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums können in allen Veranstaltungen eines Aufbaumoduls mit Ausnahme des Modul-Forums und des begleitenden Seminars zum Kernpraktikum (gemäß § 11 (3)) erworben werden. Mindestens ein Leistungsnachweis ist durch eine schriftliche Hausarbeit zu erwerben.
- (6) Im Rahmen des Hauptstudiums sind aus den im Anhang aufgeführten Modulen vier verschiedene auszuwählen, von denen drei der Fachwissenschaft und eines der Fachdidaktik zugeordnet sind.
- (7) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen nach Beratung durch die/den Modulbeauftragte/n. Die Anmeldung zur Prüfung auf der Grundlage der bescheinigten Beratung nimmt das Prüfungsamt entgegen.

§ 11 Praxisphase

- (1) Das Kernpraktikum des Hauptstudiums (§ 10 (4) LPO) hat eine Gesamtdauer von mindestens 10 Wochen, die zusammenhängend in den vorlesungsfreien Zeiten, in verschiedenen Blöcken (dann insgesamt 50 Tage) oder auch stundenweise semesterbegleitend über einen längeren Zeitraum (dann insgesamt 200 Stunden) absolviert werden können. Das Kernpraktikum setzt das Orientierungspraktikum des Grundstudiums voraus und ist bis zur Meldung zum letzten Prüfungselement zu absolvieren. Näheres regelt die Rahmenordnung für Praxisphasen.
- (2) Das Kernpraktikum kann mit außerschulischen sowie mit fächerübergreifenden Praxisphasen-anteilen versehen werden. Der Anteil außerschulischer Praxisphasen darf vier Wochen (20 Tage oder 80 Stunden) nicht überschreiten.
- (3) Das Kernpraktikum wird von einer Lehrveranstaltung begleitet, die dem fachdidaktischen Aufbaumodul zugeordnet ist und dort mit zusätzlichen 2 SWS angerechnet wird. Falls das Kernpraktikum nicht im Fach Katholische Religionslehre absolviert wird, ist im fachdidaktischen Aufbaumodul eine zusätzliche fachdidaktische Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu studieren.

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Katholische Religionslehre besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:
 - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit gemäß § 17 LPO, die in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft geschrieben werden soll.
 - b) den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen in zwei Modulen der Fachwissenschaft und in einem Modul der Fachdidaktik.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfungen), dem Nachweis der geforderten Lateinkenntnisse sowie nach dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Katholische Religionslehre kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die/den von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgeschlagene Professorin/vorgeschlagenen Professor, ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema schriftlich mit. Die Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt einzureichen. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke kann die Abgabefrist auf Antrag um bis zu einem Monat verlängert werden. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Der Antrag ist spätestens nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen.
- (3) Im Fach Katholische Religionslehre sind drei Prüfungen abzulegen, davon zwei in der Fachwissenschaft und eine in der Fachdidaktik der Katholischen Religionslehre. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gewählten Aufbauomoduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Die Themenstellungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls, so wie es von der Kandidatin/dem Kandidaten ggf. unter Ausnutzung bestehender Wahlmöglichkeiten studiert worden ist. Eine fachwissenschaftliche Prüfung bezieht sich auf Inhalte von mindestens drei der im Modul studierten Sektionen der Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie). Durch die beiden fachwissenschaftlichen Prüfungen werden insgesamt alle vier Sektionen der Theologie abgedeckt. Die fachdidaktische Prüfung bezieht sich auf die fachdidaktischen Inhalte des fachdidaktischen Moduls.
- (4) Für eine schriftliche Prüfung (Klausur) schlägt die Kandidatin/der Kandidat dem Prüfungsamt eine Prüferin/einen Prüfer als Themensteller/in vor, die/der nach Maßgabe von § 12 (3) das Thema stellt. Diese/Dieser muss Mitglied des Prüfungsamtes sein. Die/der Kandidat/in wird bei der Ausübung ihres/seines Vorschlagsrechts durch die/den Modulbeauftragte/n beraten. Schriftliche Prüfungen dauern vier Stunden. Es wird empfohlen, als letztes Prüfungselement nicht eine schriftliche Prüfung einzuplanen.
- (5) Für eine mündliche Prüfung schlägt die Kandidatin/der Kandidat dem Prüfungsamt eine Prüferin/einen Prüfer vor. Die/der Modulbeauftragte spricht im Auftrag des Prüfungsamtes eine Empfehlung für die/den zweiten Prüferin/Prüfer aus. Eine/r der beiden Prüferinnen/Prüfer ist Dozentin/Dozent des Modul-Forums. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Es wird empfohlen, als letztes Prüfungselement eine mündliche Prüfung einzuplanen.

§ 13 Erweiterungsprüfung

- (1) Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Katholische Religionslehre selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Fachs Katholische Religionslehre als Erweiterungsfach erworben werden. Für die Prüfungen werden die Anforderungen des regulären Studiums zugrunde gelegt. In Anlehnung an § 29 (4) LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums (§ 8 der Studienordnung für das reguläre Fach) 15 SWS nachzuweisen. Sie setzen sich aus den vier einführenden Basismodul-Vorlesungen, zwei Unterseminaren der Basismodule aus unterschiedlichen Sektionen (davon eines mit Tutorium) sowie aus dem Pflichtteil von EiWA zusammen. Aus dem Lehrangebot des Hauptstudiums (§ 10 der Studienordnung für das reguläre Fach) sind 21 SWS nachzuweisen. Sie setzen sich aus zwei fachwissenschaftlichen Modulen und einem fachdidaktischen Modul zusammen, die Gegenstand der Prüfung sind.
- (2) In den beiden Unterseminaren der Module des Grundstudiums ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen. Im Pflichtteil von EiWA ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen; die Zwischenprüfung entfällt. Die Zulassung zu den Unterseminaren der Sektion Biblische Theologie ist vom Nachweis hebräischer bzw. griechischer Sprachkenntnisse abhängig.
- (3) Für das Hauptstudium müssen ein fachwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis erbracht werden. Der Erwerb der Leistungsnachweise des Hauptstudiums setzt den Abschluss des Grundstudiums voraus. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus (2) als erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Katholische Religionslehre entsprechend.

§ 14 Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 41 LPO erbringen.

§ 15 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Katholische Religionslehre ist Aufgabe der Katholisch-Theologischen Fakultät. Sie erfolgt durch die/den Dekan/in und die Lehrenden in ihren Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Beratung in spezifischen Angelegenheiten der Module des Hauptstudiums erfolgt durch die/den jeweilige/n Modulbeauftragte/n.
- (3) Für die studiengangsspezifische Beratung und die Beratung der Studienanfänger/innen werden durch Aushang bzw. im Vorlesungsverzeichnis Fachstudienberater/innen und besondere wöchentliche Sprechzeiten benannt.
- (4) Zu Semesterbeginn findet jeweils eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger/innen statt.

- (5) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaftsvertretung Katholische Theologie.
- (6) Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung gemäß (4) von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter/innen. Zuständig für die Anrechnung gemäß (4) von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter/innen. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

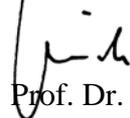
§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach den bisher geltenden Regelungen beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Ordnungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 2. Februar 2005 und des Beschlusses des Dekans in Eilkompetenz vom 29. März 2005 und des kirchlichen Einvernehmens vom 5. August 2005

Münster, den 31. Januar 2006

Der Rektor

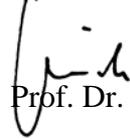


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Januar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang A: Aufbaumodule des Hauptstudiums

a) Fachwissenschaftliche Module (jeweils 7 SWS)

Tora (Biblische Theologie mit Systematischer Theologie)

Inhalte und Ziele:

Der Begriff der Tora, ein zentraler Begriff biblischer Theologie, umgreift ein breites Bedeutungsspektrum. Er dient als Bezeichnung für den Pentateuch und als Ausdruck für die Weisung Gottes in den alt- und neutestamentlichen Schriften. Angesichts seiner Spannweite eröffnen sich vom Begriff der Tora her Zugänge zu einem Verständnis der biblischen Überlieferungen im Spannungsfeld eines geschichtlich sich kundgebenden und eines ethisch in Anspruch nehmenden Gottes. Vor dem Hintergrund und in Auseinandersetzung mit heutigen Fragestellungen werden grundlegende Aspekte der biblischen Botschaft anhand exemplarischer Textbereiche entfaltet.

Kompetenzen:

- Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen.
- Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden.
- Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren.
- Gegenwärtige theologische Theoriebildung im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

Tora**(Biblische Theologie mit Praktischer Theologie)***Inhalte und Ziele:*

Der Begriff der Tora, ein zentraler Begriff biblischer Theologie, umgreift ein breites Bedeutungsspektrum. Er dient als Bezeichnung für den Pentateuch und als Ausdruck für die Weisung Gottes in den alt- und neutestamentlichen Schriften. Angesichts seiner Spannweite eröffnen sich vom Begriff der Tora her Möglichkeiten, vor dem Hintergrund kritisch reflektierter biblischer Modelle gegenwärtige Muster und Strategien christlich bestimmten Handelns in der Welt zu analysieren und zu entwickeln.

Kompetenzen:

- Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen.
- Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden.
- Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren.
- Gegenwärtiges praktisch-theologisches Handeln im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

Messias**(Biblische Theologie mit Systematischer Theologie)***Inhalte und Ziele:*

Mit „Messias“ sind in der biblischen Überlieferung Visionen einer von Gott heraufgeführten heilvollen Zukunft verbunden. Das Christentum nimmt diesen Titel explizit für den Gekreuzigten, Jesus von Nazareth, in Anspruch. Anhand der Analyse einschlägiger Texte sind Perspektiven messianischer Hoffnungen in Judentum und Christentum zu entwickeln, um die hierbei gewonnenen Einsichten ins Gespräch mit Tendenzen und Entwicklungen in der Theologie, vor allem auch der Christologie, zu bringen.

Kompetenzen:

- Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen.
- Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden.
- Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren.
- Neutestamentliche „Christologien“ und ihre alttestamentlichen Grundlagen explizieren und problematisieren.
- Gegenwärtige theologische Theoriebildung im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

Messias **(Biblische Theologie mit Praktischer Theologie)**

Inhalte und Ziele:

Mit „Messias“ sind in der biblischen Überlieferung Visionen einer von Gott heraufgeführten heilvollen Zukunft verbunden. Das Christentum nimmt diesen Titel explizit für den Gekreuzigten, Jesus von Nazareth, in Anspruch. Anhand der Analyse einschlägiger Texte sind messianische Entwürfe ins Gespräch zu bringen mit verschiedenen Entwürfen christlich gedeuteten und motivierten Handelns heute.

Kompetenzen:

- Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen.
- Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden.
- Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren.
- Neutestamentliche „Christologien“ und ihre alttestamentlichen Grundlagen explizieren und problematisieren.
- Gegenwärtiges praktisch-theologisches Handeln im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

Christentum in Zeit und Raum **(Historische Theologie mit Systematischer Theologie)**

Inhalte und Ziele:

Die historische Entwicklung von Christentum und Kirche erfolgte (und erfolgt) jeweils im Austausch mit den gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Strukturen einer bestimmten Zeit und Region. Entsprechend der Differenzierung der allgemeinen Geschichtswissenschaft nach Zeiten und Räumen soll in diesem Aufbaumodul die Katholische Kirche und ihre internen Differenzierungen als auch die Vielfalt der Christentümer, Kirchen und Theologien in den unterschiedlichen Epochen und Regionen thematisiert werden, in denen das Christentum sich historisch entwickelt hat. Ziel des Moduls ist es, die Interaktion einer epochal und regional geprägten Gestalt von Christentum und Theologie mit den zugehörigen allgemeinen historischen Gegebenheiten und geistesgeschichtlichen Entwicklungen zu analysieren.

Kompetenzen:

- Die Geschichte der katholischen Kirche (Katholizismus und Katholizismen) überschauen.
- Die Vielfalt der christlichen Kirchen einordnen.
- Die historisch gewachsene Pluralität von Christentum und Kirche verstehen.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

Christentum in Zeit und Raum (Historische Theologie mit Praktischer Theologie)

Inhalte und Ziele:

Die historische Entwicklung von Christentum und Kirche erfolgte (und erfolgt) jeweils im Austausch mit den gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Strukturen einer bestimmten Zeit und Region. Entsprechend der Differenzierung der allgemeinen Geschichtswissenschaft nach Zeiten und Räumen soll in diesem Aufbaumodul die Katholische Kirche und ihre internen Differenzierungen als auch die Vielfalt der Christentümer und Kirchen in den unterschiedlichen Epochen und Regionen thematisiert werden, in denen das Christentum sich historisch entwickelt hat. Ziel des Moduls ist es, die Interaktion einer epochal und regional geprägten Gestalt von Christentum und Kirchen mit den zugehörigen allgemeinen historischen Gegebenheiten und Entwicklungen in den verschiedenen Kulturbereichen zu analysieren und an praktischen Fallbeispielen darzustellen .

Kompetenzen:

- Die Geschichte der katholischen Kirche (Katholizismus und Katholizismen) überschauen.
- Die Vielfalt der christlichen Kirchen einordnen.
- Die historisch gewachsene Pluralität von Christentum und Kirche verstehen.
- Die Vernetzung der unterschiedlichen Formen des Christentums mit anderen Kulturbereichen reflektieren.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Wege christlichen Denkens und Lebens
(Historische Theologie mit Systematischer Theologie)**

Inhalte und Ziele:

Entsprechend der nach Zeiten und Räumen zu differenzierenden Gestalt der christlichen Kirchen sind auch die Entwürfe christlicher Theologie historisch bedingt und regional und epochal vielfältig. Während im Aufbaumodul „Christentum in Zeit und Raum“ die Pluralität des Christentums in seiner Vernetzung mit der jeweiligen Umwelt behandelt wird, geht es in diesem Aufbaumodul um die innerchristliche Vielfalt des Denkens, die sich in Abhängigkeit und Konkurrenz sowohl zu nichtchristlichen Modellen als auch zu christlichen Alternativen entwickelt hat. Ziel des Moduls ist es, Möglichkeiten christlich-theologischer Denkens kennen zu lernen und aktuelle Fragen im Dialog mit geschichtlichen Entwürfen und auf dem Hintergrund historischer Entwicklungen zu erörtern.

Kompetenzen:

- Christlich-theologische Denkmodelle kennen.
- Theologiegeschichtliche Zusammenhänge beschreiben und beurteilen.
- Aktuelle Fragen von Theologie und Kirche einordnen und weiterentwickeln.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Wege christlichen Denkens und Lebens
(Historische Theologie mit Praktischer Theologie)**

Inhalte und Ziele:

Entsprechend der nach Zeiten und Räumen zu differenzierenden Gestalt der christlichen Kirchen sind auch die Entwürfe christlicher Lebensformen historisch bedingt und regional und epochal vielfältig. Während im Aufbaumodul „Christentum in Zeit und Raum“ die Pluralität des Christentums in seiner Vernetzung mit der jeweiligen Umwelt behandelt wird, geht es in diesem

Aufbaumodul um die innerchristliche Vielfalt des Lebens, die sich in Abhängigkeit und Konkurrenz sowohl zu nichtchristlichen Modellen als auch zu christlichen Alternativen entwickelt hat. Ziel des Moduls ist es, Möglichkeiten individuellen Christseins kennen zu lernen und aktuelle Fragen im Dialog mit geschichtlichen Entwürfen und auf dem Hintergrund historischer Entwicklungen zu erörtern.

Kompetenzen:

- Historische Modelle individueller christlicher Lebensentwürfe kennen.
- Eine Zeitdiagnose im Dialog mit geschichtlichen Entwürfen entwickeln.
- Aktuelle Fragen von Theologie und Kirche einordnen und weiterentwickeln.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Gottesfrage
(Systematische Theologie mit Biblischer Theologie)**

Inhalte und Ziele:

Von der Frage nach Gott ausgehend, setzt sich die Theologie mit dem Begriff einer alles begründenden und alles bestimmenden Wirklichkeit auseinander und entfaltet die Möglichkeit einer universalen und geschichtlich konkreten, heilschaffenden Selbstmitteilung Gottes an den Menschen. Die biblischen Aussagen über Gott umgreifen ein breites Spektrum an Aspekten (Schöpfung, Bund, Erlösung und weitere) in unterschiedlichen Textformen beider Testamente. Es wird gezeigt, wie auf dieser Basis in der frühchristlichen Dogmenentwicklung die Lehre vom Gott Jesu Christi und von der trinitarischen Seinsweise des einen Gottes in drei Personen formuliert wurde, auf welche Herausforderungen hin sie ihre verbindliche Gestalt annahm und welche bleibende Bedeutung sie für die christliche Botschaft hat. Im Dialog mit den Gottesvorstellungen der Weltreligionen, mit neuen religiösen Bewegungen, mit philosophischen Gotteslehren sowie mit biblischer wie mit anthropologisch-philosophischer Religionskritik und mit den verschiedenen Formen von Theismuskritik werden die Antworten des Glaubens dargestellt sowie in Anknüpfung und Widerspruch die christliche Lehre von Gott präzisiert.

Kompetenzen:

- Zentrale Beispiele biblischer Gott-Rede identifizieren und kritisch einordnen.
- Die Gottesaussagen in der Schrift erheben und ihre innerbiblischen Entwicklungen unterscheiden.
- Die Entwicklung trinitarischer Konzeptionen rekonstruieren und auf ihre Bedeutung für das heutige Gottes-, Menschen- und Weltverständnis beziehen.

- Zentrale Motive der dogmengeschichtlichen Entwicklung zur Gotteslehre überschauen.
- Die theologischen Wurzeln für die Ausbildung des neuzeitlichen Gottesverständnisses aufsuchen und einordnen.
- Interreligiösen Dialog und interkulturelle Kompetenz einüben.
- Argumentative Strategien in der Begegnung mit religionskritischen, atheistischen und nicht-theistischen Positionen erfassen und einüben.
- Sprachliche und nichtsprachliche Formen der Rede von Gott erschließen.
- Das christliche Spezifikum angesichts verbreiteter Missverständnisse dialogisch darstellen.
- Das biblische Schöpfungsverständnis und seine Alternativen darstellen sowie Kontroversen zwischen jüdisch-christlichem Schöpfungsglauben und Naturwissenschaften beurteilen.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Gottesfrage
(Systematische Theologie mit Praktischer Theologie)**

Inhalte und Ziele:

Von der Frage nach Gott ausgehend, setzt sich die Theologie mit dem Begriff einer alles begründenden und alles bestimmenden Wirklichkeit auseinander. Dabei entwickelt sie auch ein Verständnis des kulturell-gesellschaftlichen und des biographischen Werdens von Gottesbildern. Sie tritt damit in ein Gespräch mit nicht-theologischen Fachgebieten ein. Zugleich entfaltet sie die Möglichkeit einer universalen und geschichtlich konkreten, heilschaffenden Selbstmitteilung Gottes an den Menschen. Die biblischen Aussagen über Gott (Schöpfung, Bund, Erlösung und weitere) werden in den unterschiedlichen Textformen beider Testamente zur Geltung gebracht. Es wird gezeigt, wie auf dieser Basis in frühchristlicher Glaubenspraxis und Dogmenentwicklung die Lehre vom Gott Jesu Christi und der trinitarischen Seinsweise des einen Gottes in drei Personen formuliert wurde, auf welche Herausforderungen hin sie ihre verbindliche Gestalt annahm und welche bleibende Bedeutung sie für die christliche Botschaft angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart hat. Dabei ist die Perspektive besonders auf die ethischen und praktischen Konsequenzen gerichtet, die sich für die menschliche Lebensgestaltung, die religiös-kritische Erziehung sowie für die Bildung und für die Entwicklung des Religionsunterrichts ergeben. Im Dialog mit den Gottesvorstellungen der Weltreligionen und neuen religiösen Bewegungen, mit philosophischen Gotteslehren sowie mit biblischer wie mit anthropologisch-philosophischer Religionskritik und mit den verschiedenen

Formen von Theismuskritik werden die Antworten des Glaubens dargestellt sowie in Anknüpfung und Widerspruch die christliche Lehre von Gott präzisiert.

Kompetenzen:

- Biographische Zugänge zum Glauben erschließen und die Entstehung und die Entwicklung menschlicher Gottesbilder verstehen.
- Probleme der Umwelt- und Bioethik beurteilen.
- Die Entwicklung trinitarischer Konzeptionen rekonstruieren und auf ihre Bedeutung für das heutige Gottes-, Menschen- und Weltverständnis beziehen.
- Zentrale Motive der dogmengeschichtlichen Entwicklung zur Gotteslehre überschauen.
- Die theologischen Wurzeln für die Ausbildung des neuzeitlichen Gottesverständnisses aufsuchen und einordnen.
- Interreligiösen Dialog und interkulturelle Kompetenz einüben.
- Argumentative Strategien in der Begegnung mit religionskritischen, atheistischen und nicht-theistischen Positionen erfassen und einüben.
- Sprachliche und nichtsprachliche Formen der Rede von Gott erschließen.
- Das christliche Spezifikum angesichts verbreiteter Missverständnisse dialogisch darstellen.
- Das biblische Schöpfungsverständnis und seine Alternativen darstellen sowie Kontroversen zwischen jüdisch-christlichem Schöpfungsglauben und Naturwissenschaften beurteilen.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Menschenbild
(Systematische Theologie mit Biblischer Theologie)**

Inhalte und Ziele:

Die entscheidende Kraft des Menschenbildes zeigt sich letztlich auch bei der Frage nach der Begründung sittlicher Subjektivität und der Bestimmung sittlicher Urteile. Der Beitrag des theologischen Diskurses zu diesen beiden Problemfeldern der ethischen Theorie lebt aus der Spannung und Beziehung zwischen biblisch fundierter Anthropologie und theologischer Reflexion über den Sinn des Lebens und die anthropologischen Optionen für eine menschengerechte Gestaltung innerweltlicher Existenz.

Ausgehend von den in der Bibel beinhalteten Grundaussagen über den Menschen, soll in diesem Modul die Sequenz der Grundbegriffe im anthropologischen Diskurs durchdekliniert werden. Kategorien, wie etwa Menschenwürde, personale Identität, Übernahme der Verantwortung für

die sittliche Ordnung und Entfaltung einer menschenwürdigen Lebensgestaltung stehen im Mittelpunkt dieses Moduls und bilden die Brücke zwischen moraltheologischen Konzeptionen und Sichtweisen der theologischen Anthropologie, wobei eine besondere Aufmerksamkeit darauf gelegt werden soll, dass biblische und theologische Aussagen nicht unvermittelt und unargumentativ in den ethischen Diskurs fließen, damit der genuine Charakter der Ethik – auch der theologischen Ethik – als „praktische Wissenschaft“ nicht gefährdet wird.

Kompetenzen:

- Die biblischen Aussagen über den Menschen in seiner personalen Identität und seiner Gottesbewogenheit kennen und vertiefen.
- Zwischen theoretischen und praktischen Aussagen in der Anthropologie unterscheiden.
- „Diskrete“ Implikationen der biblisch-theologischen Anthropologie in die Diskussion ethischer Dilemmata einbringen.
- Dialogfähigkeit mit den Humanwissenschaften erwerben, deren konsistente Aussagen zur Wahrnehmung des geschichtlichen Charakters jedes Menschenbildes helfen können.
- Nicht-christlich orientierte Welt- und Menschenbilder integrieren und kommunizieren angesichts der Multiperspektivität heutiger Orientierungen in einer pluralen Welt.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Menschenbild
(Systematische Theologie mit Praktischer Theologie)**

Inhalte und Ziele:

„Der Mensch ist – so formuliert es das 2. Vatikanum (Gaudium et spes Nr. 12) – aus seiner innersten Natur ein gesellschaftliches Wesen; ohne Beziehungen zu den anderen kann er weder leben noch seine Anlagen entfalten“. Die Menschen sind herausgefordert, füreinander Verantwortung zu übernehmen und sich wechselseitig jene Rechte einzuräumen, auf die sie als Grundbedingung ihres Personseins angewiesen sind. Dem christlichen Menschenbild entspricht ein Verständnis von Solidarität, das auf die zunehmende „Gemeinverstrickung“ in der modernen Welt mit der Bereitschaft zur „Gemeinhaftung“ antwortet (O. v. Nell-Breuning). Zur Solidarität als Praxis und Prinzip gehören das Eintreten für ein Mehr an Gerechtigkeit, die Option für die Opfer und die an den Rand Gedrängten wie für die Bewahrung der Schöpfung als Lebenshaus Gottes.

Kompetenzen:

- Das christliche Menschenbild in seiner theologischen Grundstruktur und seiner Vieldimensionalität verstehen.
- Das christliche Menschenbild in seinen Konsequenzen für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens entfalten und reflektieren.
- Menschenrechte als Grundbedingung des Personseins und Richtschnur gesellschaftlichen Zusammenlebens begreifen.
- Die Praxis der Christen als solidarische Praxis begründen und entfalten.
- Solidarität als Praxis und Prinzip im Kontext der Gegenwartsgesellschaft verorten.
- Den Zusammenhang zwischen Solidarität und Gerechtigkeit entfalten und in seinen Konsequenzen reflektieren.
- Gerechtigkeit als Option für die jeweils am schlechtesten Gestellten begreifen.
- Den Zusammenhang zwischen christlichem Menschenbild und dem Eintreten für eine nachhaltige Entwicklung aufweisen.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Model des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

Handeln der Kirche ad intra (Praktische Theologie mit Biblischer Theologie)

Inhalte und Ziele:

Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.

Inhalt des Moduls sind die biblisch-theologische Fundierung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.

Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Kirche als Zeichen und Werkzeug für die Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit realisiert.

Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozial-wissenschaftliche Ausrichtung.

Kompetenzen:

- Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren.

- Die zentralen biblischen Wurzeln und Optionen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren.
- Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln.
- Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren.

Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:

- Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen.
- Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen.
- Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen.
- Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren.
- Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen.
- Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

Handeln der Kirche ad intra (Praktische Theologie mit Systematischer Theologie)

Inhalte und Ziele:

Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.

Inhalt des Moduls sind die systematisch-theologische Entfaltung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.

Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Kirche als Zeichen und Werkzeug für die Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit realisiert.

Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozial-wissenschaftliche Ausrichtung.

Kompetenzen:

- Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren.
- Die zentralen systematisch-theologischen Auslegungen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren.
- Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln.
- Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren.

Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:

- Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen.
- Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen.
- Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen.
- Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren.
- Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen.
- Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

Handeln der Christen ad extra (Praktische Theologie mit Biblischer Theologie)

Inhalte und Ziele:

Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.

Inhalt des Moduls sind die biblisch-theologische Fundierung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.

Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Berufung der Christinnen und Christen zum Dienst an allen Menschen und am ganzen Menschen realisiert.

Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozial-wissenschaftliche Ausrichtung.

Kompetenzen:

- Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren.
- Die zentralen biblischen Wurzeln und Optionen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren.
- Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln.
- Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren.

Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:

- Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen.
- Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen.
- Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen.
- Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren.
- Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen.

- Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

**Handeln der Christen ad extra
(Praktische Theologie mit Systematischer Theologie)**

Inhalte und Ziele:

Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.

Inhalt des Moduls sind die systematisch-theologische Entfaltung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.

Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Berufung der Christinnen und Christen zum Dienst an allen Menschen und am ganzen Menschen realisiert.

Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat entweder eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozialwissenschaftliche Ausrichtung.

Kompetenzen:

- Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren.
- Die zentralen systematisch-theologischen Auslegungen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren.
- Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln.
- Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren.

Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:

- Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen.
- Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen.
- Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen.
- Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren.
- Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen.
- Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachwissenschaftliches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von vier Semestern angeboten.

b) Fachdidaktische Module (jeweils 9 SWS)

Lernen in Auseinandersetzung mit der Bibel (Biblische Theologie und Fachdidaktik)

Inhalte und Ziele:

Das Modul beruht auf der Prämisse, dass die Bibel als religiöses, kulturelles, geschichtliches und existenzielles Zeugnis in der Auseinandersetzung mit heutigen Schüler/innen bildende Wirkung entfalten kann. Dabei bedeutet 'bildende Auseinandersetzung', dass die biblischen Texte und die Erfahrungswelt der Schüler/innen in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht.

Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls ist einerseits die Konzentration auf einen grundlegenden Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens.

Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse in

Auseinandersetzung mit der Bibel legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.

Kompetenzen:

- Bibelwissenschaftliche Befunde und Theorien zu dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren.
- Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen und diese auf das Lernfeld 'Bibel' hin bedenken und beurteilen.
- Einschlägige bibeldidaktische Konzeptionen kennen und mit Blick auf den im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel erörtern und reflektieren.
- Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z. B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) in bibeldidaktischem Interesse analysieren und bewerten.
- In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel planen, erproben und reflektieren.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachdidaktisches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von ein bis zwei Semestern angeboten.

**Lernen in Auseinandersetzung mit der Christentums- und Theologiegeschichte
(Historische bzw. Systematische Theologie und Fachdidaktik)**

Inhalte und Ziele

Das Modul beruht auf der Prämisse, dass Zeugnisse der Christentums und Theologiegeschichte in ihrer religiösen, kulturellen, historischen und existenziellen Dimension in der Auseinandersetzung mit heutigen Schüler/innen bildende Wirkung entfalten können. Dabei bedeutet 'bildende Auseinandersetzung', dass Zeugnisse der Christentums- und Theologiegeschichte und die Erfahrungswelt der Schüler/innen in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht.

Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls ist einerseits die Konzentration auf eine grundlegende Epoche oder Themenstellung der Christentums und Theologiegeschichte und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens.

Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse in Auseinandersetzung mit der Christentums und Theologiegeschichte legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.

Kompetenzen:

- Befunde und Theorien der Kirchen und Theologiegeschichtswissenschaft zu der im Modul fokussierten Epoche oder Themenstellung kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren.
- Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen und diese auf das Lernfeld 'Christentums und Theologiegeschichte' hin bedenken und beurteilen.
- Einschlägige kirchengeschichtsdidaktische Konzeptionen kennen und mit Blick auf die im Modul fokussierte Epoche oder Themenstellung der Christentums und Theologiegeschichte erörtern und reflektieren.
- Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z. B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) in kirchengeschichtsdidaktischem Interesse analysieren und bewerten.
- In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit der im Modul fokussierten Epoche oder Themenstellung der Christentums und Theologiegeschichte planen, erproben und reflektieren.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachdidaktisches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von drei Semestern angeboten.

Lernen in Auseinandersetzung mit der christlichen Glaubenslehre und –reflexion (Systematische Theologie und Fachdidaktik)

Inhalte und Ziele:

Das Modul beruht auf der Prämisse, dass die christliche Glaubenslehre und -reflexion in ihrer religiösen, kulturellen, geschichtlichen und existenziellen Dimension in der Auseinandersetzung mit heutigen Schüler/innen bildende Wirkung entfalten kann. Dabei bedeutet 'bildende Auseinandersetzung', dass die christliche Glaubenslehre und –reflexion und die Erfahrungswelt der Schüler/innen in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht. Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls ist einerseits die Konzentration auf einen grundlegenden Themenbereich oder Traditionskomplex der christlichen Glaubenslehre und -reflexion und andererseits der

wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens. Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse in Aus-einandersetzung mit der christlichen Glaubenslehre und –reflexion legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.

Kompetenzen:

- Systematisch-theologische Befunde und Theorien zu dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Glaubenslehre und -reflexion kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren.
- Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen und diese auf das Lernfeld ‘christliche Glaubenslehre und -reflexion’ hin bedenken und beurteilen.
- Einschlägige theologiedidaktische Konzeptionen kennen und mit Blick auf den im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Glaubenslehre und -reflexion erörtern und reflektieren.
- Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z. B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) in theologiedidaktischem Interesse analysieren und bewerten.
- In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Glaubenslehre und -reflexion planen, erproben und reflektieren.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachdidaktisches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von ein bis zwei Semestern angeboten.

Lernen in Auseinandersetzung mit christlich motiviertem und gedeutetem Handeln (Praktische Theologie und Fachdidaktik)

Inhalte und Ziele:

Das Modul beruht auf der Prämisse, dass Zeugnisse christlich motivierten und gedeuteten Handelns in ihrer religiösen, kulturellen, geschichtlichen und existenziellen Dimension in der Auseinandersetzung mit heutigen Schüler/innen bildende Wirkung entfalten können. Dabei bedeutet ‘bildende Auseinandersetzung’, dass Zeugnisse christlich motivierten und gedeuteten Handelns und die Erfahrungswelt der Schüler/innen in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht.

Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls ist einerseits die Konzentration auf einen grundlegenden Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens.

Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse in Auseinandersetzung mit christlich motiviertem und gedeutetem Handeln legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.

Kompetenzen:

- Praktisch-theologische Befunde und Theorien zu dem im Modul fokussierten Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren.
- Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen und diese auf das Lernfeld 'christlich motiviertes und gedeutetes Handeln' hin bedenken und beurteilen.
- Einschlägige Konzeptionen christentumspraktischer Didaktik kennen und mit Blick auf den im Modul fokussierten Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns erörtern und reflektieren.
- Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z. B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) unter dem Blickwinkel christentumspraktischer Didaktik analysieren und bewerten.
- In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit dem im Modul fokussierten Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns planen, erproben und reflektieren.

Verwendbarkeit:

Das Modul kann als fachdidaktisches Modul des Hauptstudiums studiert werden. Das Modul kann als Prüfungsmodul gewählt werden.

Status:

Wahlpflichtmodul

Voraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus:

Das Modul wird in der Regel in einem Semester studiert und wird im Turnus von drei Semestern angeboten.

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
Physik
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule
vom 10. Februar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium in Physik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR) mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Zwischenprüfungsordnung in den Studiengängen Physik mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs, im Studiengang Technik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Dez. 2004 (im Folgenden Zwischenprüfungsordnung genannt). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Physik ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Die Studienpläne sind auf einen Studienbeginn im Wintersemester abgestellt.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von 7 Semestern. Es gliedert sich in drei Semester Grundstudium und vier Semester Hauptstudium. Der Studiengang umfasst eine Gesamtstundenzahl von insgesamt 44 Semesterwochenstunden (SWS)

§ 5 Ziel des Studiums und Grundsätze für die Auswahl der Inhalte

(1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt in Physik an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen; deshalb sind fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien (einschließlich schulpraktischer Studien) sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium eng miteinander verflochten.

(2) Um das Studienziel zu erreichen, sind folgende Qualifikationen erforderlich:

- Kenntnis der experimentellen Methoden und Ergebnisse der Physik sowie die Befähigung, physikalische Experimente durchzuführen und fachgerecht zu erläutern.
- Grundwissen über Theorien und Strukturen der Physik.
- Kenntnisse aus der angewandten Physik und Einblick in deren Bedeutung für die Zivilisation.
- Kenntnisse von Methoden und Ergebnissen der Fachdidaktik.
- Grundwissen über die Bestimmung von Lernzielen und über die Auswahl von Lerninhalten sowie über die Anwendung verschiedener Lehrverfahren unter Beachtung fachdidaktischer und lernpsychologischer Bedingungen.
- Kenntnis historischer Aspekte der Naturwissenschaften.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte (§§ 8, 10 dieser Studienordnung) werden vermittelt in:

- Vorlesungen
- Übungen zu Vorlesungen
- Experimentellen Übungen
- Seminaren (Veranstaltungen mit Referaten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern)
- Unterrichtsbesuchen in Schulen, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht im Rahmen der Praxisphasen (s. § 11 dieser Studienordnung, § 10 LPO).

Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung dieser Veranstaltungen fällt in die Kompetenz der veranstaltenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch
- eine Klausur von mindestens zweistündiger Dauer oder
 - eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer oder
 - Versuchsprotokolle zu Experimentellen Übungen oder
 - eine schriftliche Ausarbeitung.
- (2) Die jeweils mögliche Form des Erwerbs eines Leistungsnachweises wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein

§ 8 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst drei Fachsemester mit gesamt drei Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 26 SWS.
- (2) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:
- | | |
|--|--------|
| Modul 1 : Grundlagen der Naturwissenschaften | 8 SWS |
| Modul 2: Physik in der Schule | 10 SWS |
| Modul 3: Grundlegende Studien | 8 SWS |
- Für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderliche Leistungsnachweise werden in Modul 1 und Modul 2 erworben. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 9 Die Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Physik soll in der Regel vor dem vierten Fachsemester abgelegt werden. Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung.
- (2) Bei der Meldung zur Prüfung sind (entsprechend Anhang A Abs. 2a der Zwischenprüfungsordnung) folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
1. Ein Leistungsnachweis aus einer der vier Einführungsveranstaltungen zur Physik, Biologie, Chemie oder Technik (aus Modul 1: „Grundlagen der Naturwissenschaften“).
 2. Ein Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik der Physik“ (aus Modul 2: „Physik in der Schule“).

Die Übungen aus Modul 3 bereiten auf die Zwischenprüfung vor. Über Ausnahmen und Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Im Übrigen wird auf die Zwischenprüfungsordnung verwiesen.

- (3) Die Zwischenprüfung im Fach Physik besteht aus
1. einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zur "Einführung in die Inhalte, Konzepte und Methoden der Physik" (aus Modul 1) und
 2. einer dreistündigen Klausur zur „Einführung in die Physik (aus Modul 2). Referenz für den Stoffumfang der Klausur sind die Vorlesungen „Physik für Naturwissenschaftler/Innen (A + B)“.

§ 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit insgesamt 2 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 18 SWS.

(2) Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 4: Vertiefende Fachstudien	8 SWS
Modul 5: Fachdidaktische und fächerübergreifende Studien	10 SWS

Eine Modulbeschreibung befindet sich im Anhang an diese Ordnung.

(3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, je einer aus den beiden Modulen.

(4) In jedem der beiden Module muss eine Prüfungsleistung erbracht werden (§ 12). Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen nach Beratung durch die Modulbeauftragten. Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen erst dann aus, wenn für die jeweilige Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis erbracht worden ist. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft

§ 11 Praxisphasen

(1) Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

(2) Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls 5 (Fachdidaktische und fächerübergreifende Studien), in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Das abgeschlossene Praktikum ist Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises im Demonstrationspraktikum (in Modul 5). Das Nähere regelt die Ordnung für die Praxisphasen.

§ 12 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Physik besteht aus mehreren Prüfungsabschnitten:

- a) Einer schriftlichen Hausarbeit, falls diese im Fach Physik angefertigt wird. Sie soll ab dem 5. Semester geschrieben werden.
- b) Den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen im fachwissenschaftlichen Modul 4 und dem fachdidaktischen Modul 5 (§ 10, Abs.2)

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb des Leistungsnachweises im Modul 4 kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt einzureichen.

(3) Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende von Modul 4 und Modul 5 (entspr. § 10, Abs. 2). Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen

- für die Modulabschlussprüfung im Modul 4 nach Erwerb eines dort erwerbbaaren Leistungsnachweises aus einer Veranstaltung zu „Studien im Fach Physik.“

- für die Modulabschlussprüfung im Modul 5 nach Erhalt des dort erwerbba-
ren Leistungsnachweises zum „Demonstrationspraktikum“.

Die schriftliche Prüfung im Modul 4 dauert vier Stunden, die mündliche Prüfung im Modul 5 dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten. Die letzte abzulegende Prüfung soll die mündliche Prüfung sein.

§ 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

(1) Wer nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen durch eine Erweiterungsprüfung zusätzlich die Befähigung zum Lehramt für das Fach Physik erwerben will, hat für dieses Fach entsprechend LPO § 29 vorbereitende Studien im Umfang von mindestens 20 SWS zu erbringen.

(2) In den Veranstaltungen des Grundstudiums ist ein Teilnahmenachweis in der Veranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik aus Modul 2 zu erbringen.

(3) Aus dem Hauptstudium sind der im Modul 4 geforderte Leistungsnachweis aus „Studien im Fach Physik und der im Modul 5 geforderte Leistungsnachweis im „Demonstrationspraktikum“ zu erbringen.. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus (1) sowie des Teilnahmenachweises aus (2) als erfolgreich abgeschlossen.

(4) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Physik entsprechend.

§ 14 Erwerb mehrerer Lehrämter (LPO 5 41(3))

Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik nachweisen. Außerdem sind der Leistungsnachweis für das Demonstrationspraktikum (Modul 5) zu erbringen, sowie die schriftliche Abschlussprüfung (vierstündige Klausur) zum Modul 4 und die mündliche Abschlussprüfung (von in der Regel 45 Minuten Dauer) zum Modul 5 zu absolvieren.

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Physik ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Physik.

(4) Die Beratung in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

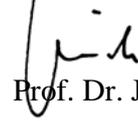
§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 28. Januar 2005

Münster, den 10. Februar 2006

Der Rektor

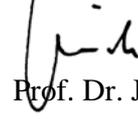


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul Nr. 1 (§8)

Studiengang:	Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Studiengang GHR Studienschwerpunkt HRGe (Modul wird auch im Studienschwerpunkt Grundschule verwendet)
Modulbezeichnung:	Grundlagen der Naturwissenschaften (Pflichtmodul)
Semester:	Empfohlen ab 1. Semester
Modulverantwortliche(r):	Dr. Wilfried Suhr (ausschließlich für das Anteilsfach Physik)
Lehrform/SWS:	Einführung in die Inhalte, Konzepte und Methoden der <ul style="list-style-type: none">- Physik (Vorlesung, 2 SWS,SS)- Biologie (Vorlesung, 2 SWS,WS)- Chemie (Vorlesung, 2 SWS, WS)

Voraussetzungen:	
Lernziele/Kompetenzen:	Ein Verständnis zentraler naturwissenschaftliche Begriffe und Methoden. Die Fähigkeit, mit diesen Begriffe und Methoden zentrale Phänomene der belebten und unbelebten Natur zu erklären. Die Fähigkeit, über die Besonderheit von Naturwissenschaft (Grenzen, Wissenschaftsverständnis) zu reflektieren. Die Fähigkeit, Beziehungen zwischen den Naturwissenschaften sowie Beziehungen zwischen Naturwissenschaft, Technik und Gesellschaft zu identifizieren, zu erläutern und zu reflektieren. Kenntnisse über die Besonderheit elementarer, auf Naturphänomene bezogener Lernprozesse und deren Bedeutung für unterrichtliche Lehrvorgänge und über den Aufbau einer naturwissenschaftlichen Grundbildung.
Inhalte:	In vier Veranstaltungen werden aus der Perspektive der naturwissenschaftlichen Anteilsfächer Physik, Biologie, Chemie und Technik zentrale naturwissenschaftliche Konzepte und Methoden vermittelt. Davon im Anteilsfach Physik: Was zeichnet die physikalische Sehweise aus? Wie ist der Wissensbestand der Physik aufgebaut und wodurch verändert er sich? Welcher Zusammenhang besteht zwischen Theorie und Experiment? Überblick über klassische und moderne Teilgebiete der Physik, Einführung in die Grundlagen einiger Teilgebiete anhand exemplarischer Zugänge.
Inhalte:	Ein Leistungsnachweis aus einer der vier Lehrveranstaltungen. Zwischenprüfung: Mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten. Dauer über die „Einführung in die Inhalte, Konzepte und Methoden der Physik“

Modul Nr. 2 (§8)

Studiengang:	Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
	GHR Studienschwerpunkt HRGe
Modulbezeichnung:	Physik in der Schule (Pflichtmodul)
Semester:	Empfohlen ab 2. Semester
Modulverantwortliche(r):	Prof. Dr. H. Joachim Schlichting, Dr. Wilfried Suhr
Lehrform/SWS:	Einführung in die Fachdidaktik der Physik (Vorlesung, 2 SWS, WS und SS) Einführung in die Physik (Vorlesungen Physik A (WS) und Physik B (SS), je 4 SWS)
Voraussetzungen:	
Lernziele/Kompetenzen:	Sach- und Methodenkompetenz der wesentlichen theoretischen Grundlagen der Unterrichtsplanung. Voraussetzung für differenzierte Studien im Hauptstudium. Sach- und Handlungskompetenz grundlegender Konzepte und Experimente in der klassischen Physik
Inhalte:	Fachdidaktik: Die Veranstaltung hat zum Ziel auf der Grundlage allgemeindidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Prinzipien

einerseits und grundlegenden physikalischen Inhalten andererseits die wesentlichen Voraussetzungen zur Planung von Physikunterricht zu vermitteln. Ausgehend vom Allgemeinbildungsauftrag der Schulen werden die Zielsetzung und die Vermittlungssituation des Physikunterrichts (Bedingungen des Erkennens und Handelns der Lernenden) sowie Realisierungsprobleme an konkreten Beispielen diskutiert.

Fachinhalte: Grundlegende Konzepte, Theorien und Experimente zur Mechanik, Thermodynamik, Optik, Elektrodynamik und Struktur der Materie. Im Vordergrund steht ein qualitatives Verständnis der wesentlichen physikalischen Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten. In den die Vorlesung begleitenden Übungen erfolgen einfache quantitative Vertiefungen der Inhalte in Form von Berechnungsaufgaben und Abschätzungsaufgaben.

Studien-/Prüfungsleistungen: Leistungsnachweis aus Einführung in die Fachdidaktik
Zwischenprüfung: Dreistündige Klausur zur Einführung in die Physik

Modul Nr. 3 (§8)

Studiengang:

Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt

GHR Studienschwerpunkt HRGe

Modulbezeichnung:

Grundlegende Studien (Pflichtmodul)

Semester:

Empfohlen ab 2. Semester

Modulverantwortliche(r):

Prof. Dr. H. Joachim Schlichting, Dr. Wilfried Suhr

Lehrform/SWS:

Fachdidaktische Übungen zur Physik (Seminar /Übungen, 2 SWS, WS und SS)

Integrative Studien zur Physik (Seminar, 2 SWS, WS und SS)

Physikalisches Praktikum (Anfängerpraktikum) (Experimentelle Übungen, 4 SWS, WS)

Voraussetzungen:

Fachliche Inhalte aus Modul 2

Lernziele/Kompetenzen:

Vertieftes Verständnis exemplarisch ausgewählter physikalischer Probleme. Befähigung zu sach- und adressatengerechter Aufbereitung fachlicher Inhalte.

Fähigkeit unterschiedliche fachliche Perspektiven in die Betrachtung von Problemstellungen einzubeziehen.

Kenntnisse und Fertigkeiten beim Experimentieren, Messen und Auswerten von Versuchen

Inhalte:

Übungen: Eine Auswahl von in Modul 2 erarbeiteten Fachinhalten wird im Hinblick auf den Physikunterricht an Haupt- und Realschulen theoretisch und experimentell vertieft. Daran wird auch der Umgang mit Problemstellungen geübt, die für die in der Zwischenprüfung gestellte Klausur zur Einführung in die Physik typisch sind. Studien: Im Hinblick auf einen fächerverbindenden Unterricht geben unter dieser Rubrik angebotene Veranstaltungen Beispiele für

eine mehrperspektivische Sicht auf lebensweltlich relevante Sachverhalte. Es werden übergreifende Einsichten, Fähigkeiten, Arbeitsmethoden und Lernstrategien entwickelt, die unterschiedliche fachliche Perspektiven der Naturwissenschaften für gemeinsame Klärungen und Problemlösungsstrategien verbinden und so zur Kenntnis der komplexen und interdependenten Probleme der Gegenwart beitragen.

Praktikum: Anhand ausgewählter Standardversuche erfolgt eine Einführung in die Grundlagen des physikalischen Experimentierens, Messens und Auswertens.

Studien-/Prüfungsleistungen: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am physikalischen Praktikum (Auf die Zwischenprüfung vorbereitende Übungen)

Modul Nr. 4 (§10)

Studiengang:	Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt GHR Studienschwerpunkt HRGe
Modulbezeichnung:	Vertiefende Fachstudien (Pflichtmodul)
Semester:	Empfohlen ab 4. Semester
Modulverantwortliche(r):	Prof. Dr. H. Joachim Schlichting, Dr. Wilfried Suhr
Lehrform/SWS:	Studien im Fach Physik. (Die Teilnahme an drei zu dieser Rubrik gehörigen Fachveranstaltungen ist Pflicht). (Vorlesung/Seminar, 3*2 SWS, WS und SS)
Voraussetzungen:	Fortgeschrittenenpraktikum (Experimentelle Übung, 2 SWS, WS) Für die Studien im Fach: Fachliche Inhalte aus Modul 2 Für das Praktikum: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum aus Modul 3
Lernziele/Kompetenzen:	Vertieftes fachliches Verständnis ausgewählter physikalischer Teilgebiete. Befähigung zu methodischem Eingehen auf themenspezifische Lernschwierigkeiten. Kenntnisse und Fertigkeiten beim Experimentieren mit aktueller Messtechnik und modernen Verfahren.
Inhalte:	Unter der Rubrik „Studien im Fach“ werden Fachveranstaltungen zu Teilgebieten der Physik (wie Atomphysik, Elektrizitätslehre, Optik, Thermodynamik etc.) angeboten, die auf die Anforderungen des schulischen Physikunterrichts eingehen. Vermittelt werden dabei motivationsfördernde Zugangsweisen die typische Lernschwierigkeiten der Adressaten berücksichtigen. Praktikum: Grundlegende Messverfahren der Experimentalphysik. Experimente im Zusammenhang mit Forschungsthemen am Fachbereich.
Studien-/Prüfungsleistungen:	Leistungsnachweis aus „Studien im Fach Physik“ Prüfung zum 1. Staatsexamen: Schriftliche Prüfung über den Stoff des Moduls (vierstündige Klausur).

Modul Nr. 5 (§10)

Studiengang:	Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt GHR Studienschwerpunkt HRGe
Modulbezeichnung:	Fachdidaktische und fächerübergreifende Studien (Pflichtmodul)
Semester:	empfohlen ab 4. Semester
Modulverantwortliche(r):	Prof. Dr. H. Joachim Schlichting, Dr. Wilfried Suhr
Lehrform/SWS:	Integrative Studien (Lernfelder zur Physik. Die Teilnahme an drei dieser Lernfelder ist Pflicht). (Vorlesung/Seminar, 3*2 SWS, WS und SS) Demonstrationspraktikum (Experimentelle Übungen, 4 SWS, WS und SS)
Voraussetzung:	Abgeschlossene Zwischenprüfung
Lernziele/Kompetenzen:	Befähigung zu einer mehrperspektivischen Sachstrukturanalyse. Wahrnehmungsvermögen für physikalische Sachverhalte in der alltäglichen Lebenswelt. Kenntnisse und Fertigkeiten in fachlicher, praktischer, gerätekundlicher und vortragstechnischer Hinsicht, die zum Einsatz von Experimenten im Unterricht befähigen.
Inhalte:	Integrative Studien: Lernfelder, die einen mehrperspektivischen Zugang zu alltäglichen Phänomenbereichen (wie Licht, Klang, Wasser, Luft etc.) eröffnen. Damit werden exemplarisch Grundlagen für die Entwicklung von Sachstrukturen für den Unterricht vermittelt, die zu einer Untersuchung solcher Phänomenbereiche aus der Perspektive der Physik, aus einer gesellschaftshistorischen Sicht und aus Sicht anderer Wissenschaften anregt. Demonstrationspraktikum: In diesem Praktikum werden Studierende auf den Einsatz physikalischer Experimente im Unterricht vorbereitet. Ausgehend von einer für Schulen typischen Gerätesammlung werden sowohl Standardversuche erprobt, als auch untersucht, wie flexibel sich diese Geräte für andere Versuche einsetzen lassen. Neben der praktischen Handhabung der Geräte und den damit demonstrierbaren physikalischen Zusammenhängen geht es um die Einübung in ein lernwirksames Zusammenspiel zwischen experimentellem Vorgehen und mündlichem Vortrag.
Studien-/Prüfungsleistungen:	Leistungsnachweis im Demonstrationspraktikum Prüfung zum 1. Staatsexamen: Mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer. Die Prüfung legt ihre drei Schwerpunkte auf <ul style="list-style-type: none"> ○ ein Lernfeld aus Modul 5. ○ die Elementarisierung eines fachlichen Sachgebietes. ○ Vorführung und Erläuterung von Demonstrationsversuchen.

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. Juli 2004 vom 14. Februar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S.752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

(Für die Graduate School of Chemistry Münster gelten die im Anhang A, für die Mitglieder der „International Research Training Group, Münster-Nagoya“ gelten die in Anhang C aufgeführten Sonderregelungen)

Artikel I

die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Juli 2004 (AB Uni 2004/10) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Das Promotionsstudium kann zu jedem Semester begonnen werden.“
2. § 4 Abs. 1 a) erhält folgende neue Fassung: „einen Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, das mit einem Staatsexamen abgeschlossen wurde, für das ein Master oder anderer, höher qualifizierter Grad als „Bachelor“ verliehen wird.“
3. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird geändert und um zwei weitere Sätze ergänzt: „Sie/Er ist Prüferin/Prüfer in der Disputation und im Normalfall auch zweite Gutachterin/zweiter Gutachter. Scheidet eine Mentorin/ein Mentor aus der Universität Münster aus, endet ihre/seine Mentorenschaft. Die Promotionsstudentin/Der Promotionsstudent wählt eine neue Mentorin/einen neuen Mentor“.
4. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: „Die Betreuerin/Der Betreuer und die Mentorin/der Mentor müssen Lehrveranstaltungen für Promotionsstudierende im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden an der Universität Münster anbieten“.
5. § 7 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz wie folgt ergänzt: „Die Promotionsstudierenden müssen die Möglichkeit erhalten, an Lehrveranstaltungen ihres Betreuers im Rahmen des Promotionsstudiums im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden teilzunehmen“.
6. § 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: „Nach Erstellung der Gutachten ist den Mitgliedern des Fachbereichs Chemie und Pharmazie, die habilitiert oder berufen sein müssen, zwei Wochen Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben“.
7. § 9 Abs. 5, 1. Satz, erhält folgende neue Fassung: „Schlagen die beiden Gutachterinnen/Gutachter (vgl. § 9 Abs. 1), die Annahme der Dissertation vor und erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist entsprechend § 9 Abs. 4 kein mit einer Begründung versehener Einspruch, so ist sie angenommen“.
8. § 9 Abs. 7, 1. Satz, erhält folgende neue Fassung: „Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein mit einer Begründung versehener Einspruch gegen die Annahme, die Ablehnung oder die Benotung, entscheidet nach Rücksprache mit den Beteiligten der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern“.
9. § 10 Abs. 1, Satz 1, erhält folgende neue Fassung: „Nach Annahme der Dissertation wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgenommen“.

10. §10 Abs. 5, Satz 3, erhält folgende neue Fassung: „Die Disputation soll einschließlich Vortrag mindestens 60 Minuten dauern, die Befragung durch die drei Prüfer soll mindestens 45 Minuten dauern“.
11. § 14 Abs. 2 wird durch folgenden zweiten Satz ergänzt: „Auf Antrag kann eine englische Fassung des Zeugnisses beigelegt werden“.
12. § 15 Abs. 3 wird durch folgenden vierten Satz ergänzt. „Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, müssen im Dekanat des Fachbereichs unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden“.
13. § 16 erhält folgenden neuen 6. Absatz: „(6) Auf Antrag kann eine englische Fassung der Promotionsurkunde beigelegt werden“.
14. Anhang B zu den Promotionsfächern im Fachbereich Chemie und Pharmazie wird wie folgt korrigiert: Die englischsprachige Version des Fachs Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie lautet nunmehr Pharmaceutical Technology and Biopharmaceutis, die englischsprachige Übersetzung des Promotionsfachs Pharmazeutische und Medizinische Chemie lautet nunmehr Pharmaceutical and Medicinal Chemistry.
15. Die Promotionsordnung erhält einen neuen Anhang C folgenden Inhalts: „Anhang C Sonderkonditionen für die Mitglieder der „International Research Training Group, Münster-Nagoya“
§ 5 der Promotionsordnung erhält folgenden zusätzlichen Absatz 3: „Promotionsstudierende, die im Rahmen der International Research Training Group Münster-Nagoya „Complex Functional Systems in Chemistry: Design; Development and Applications“ ihre Dissertation anfertigen, wählen eine Professorin/einen Professor der Universität Nagoya als zusätzliche Mentorin/zusätzlichen Mentor“.

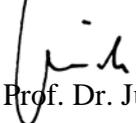
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 25. Januar 2006

Münster, den 14. Februar 2006

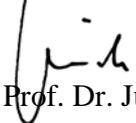
Der Rektor


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Februar 2006

Der Rektor


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**1. Ordnung
zur Änderung der Verfassung
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002
vom 27. September 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 Abs. 9 UV erhält folgende Fassung:
„Die Rektorin/Der Rektor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Rektorin/ein neuer Rektor gewählt wird. Der Antrag, der von jedem Mitglied des Senats gestellt werden kann, ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senats zu richten. Diese/Dieser gibt den Dekaninnen und den Dekanen Gelegenheit zu einer Stellungnahme binnen einer Frist von 10 Werktagen. Die Ladungsfrist für die Sitzung des Senats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss mindestens weitere 10 Werktage betragen. Der Ladung sind die Stellungnahmen der Dekaninnen und Dekane beizufügen. In der Ladung weist die/der Vorsitzende des Senats darauf hin, dass eine Abwahl nur möglich ist, wenn zugleich eine neue Rektorin/ein neuer Rektor gewählt wird.“
2. Artikel 31 Abs. 1 Satz 2 UV erhält folgende Fassung: „Jeweils eine Prorektorin/ein Prorektor kann auch aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen.“
3. Artikel 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Verfassung wird vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen.“
4. Artikel 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Bei Beschlussfassungen über die Verfassung werden die Stimmen der Mitglieder des Senats wie folgt gewichtet:
 - a. die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer haben jeweils 1 Stimme,
 - b. die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben jeweils 3 Stimmen,
 - c. die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden haben jeweils 3 Stimmen,
 - d. die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben jeweils 4 Stimmen.“
5. Artikel 34 Abs. 3 wird gestrichen.
6. Artikel 34 Abs.5 UV erhält folgende Fassung: „Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 4 eine/einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende/einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende/einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.“
7. Artikel 40 Abs. 1 wird nach „14. Geowissenschaften“ ergänzt um „15. Musikhochschule“.

8. Artikel 47 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die Dekanin/Der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fachbereichsordnung.“
9. Der bisherige Text des Artikel § 1 wird zu Artikel § 1 Abs. 1. Angefügt werden soll ein Abs. 2 folgenden Wortlauts:
 „(2) Abweichend von Abs. 1 gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule an:
 1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekanin/der Prodekan bzw. die Prodekanninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
 3. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.“
10. Artikel 55 Abs. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt: „Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.“
11. In Artikel 89 Abs. 1 Satz 1 UV wird nach „Professorinnen/Professoren“ eingefügt „und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren“.
12. Artikel 89 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
13. In Artikel 89 UV wird nach Abs. 1 folgender Absatz eingefügt: „Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 1 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs. Der Vorschlag des Fachbereichs, dem mindestens zwei auswärtige Gutachten beizufügen sind, bedarf der Zustimmung des Senats.“
14. Artikel 89 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „In Bezug auf die Besetzung von Juniorprofessuren ist abweichend von Satz 1 ein begründeter Einzelvorschlag ausreichend; ihm ist mindestens ein auswärtiges Gutachten beizufügen.“
15. Artikel 89 Abs. 7, 2. Halbsatz entfällt. Ergänzt wird: „Liegt nach übereinstimmender Auffassung der Rektorin/des Rektors und der/des Vorsitzenden des Senats ein besonders dringlicher Fall vor, kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Sprecherinnen/Sprechern der Mitgliedergruppen des Senats gemäß Art. 34 Abs. 1 entscheiden. Sie/Er informiert die Mitglieder des Senats in der nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten die Mitglieder des Senats die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen zur Kenntnis. Vorschläge zur Besetzung von Juniorprofessuren und zur befristeten Besetzung von Professuren beschließt der zuständige Fachbereichsrat mit Zustimmung des Rektorats.“
16. Artikel 89 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entfallen.

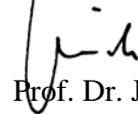
Artikel II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2006 und der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. September 2006.

Münster, den 27. September 2006

Der Rektor

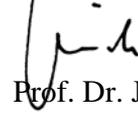


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. September 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**1. Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 15.07.1997
vom 13. März 2006**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. I Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3 S. 32) hat der Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 15.07.1997 (AB Uni 7/97) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:
Organe des Fachbereichs
 - (1) Organe des Fachbereichs sind
das Dekanat und
der Fachbereichsrat.
 - (2) Im Übrigen bildet der Fachbereich Habilitationsausschüsse und Prüfungsausschüsse, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht etwas anderes vorsieht.

2. Abschnitt II erhält die Überschrift: Das Dekanat.

3. § 7 erhält folgende Fassung:
Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
 - (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan, sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist zuständig für Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der beruflichen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan) und eine Prodekanin/ein Prodekan ist zuständig für Aufgaben insbesondere im Bereich Personal und Finanzen.
 - (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
 - (3) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
 - (4) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist es für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts zuständig.
 - (5) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden.

- (6) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach Artikel 6 der Universitätsverfassung. Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Bei der Verteilung der Stellen und Mittel werden die bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages berücksichtigt.
- (7) Das Dekanat vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die Habilitations-, die Promotions- bzw. die Prüfungsordnungen, nichts anderes bestimmen.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (9) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/ des Dekans gefasst werden.
- (10) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (11) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben Übertragen werden.
- (12) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (13) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

- (1) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats gewählt. Für die Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt die/der älteste anwesende Hochschullehrerin/Hochschullehrer den Vorsitz. Die Dekanin/der Dekan muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der

Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre. Der Fachbereichsrat bestellt die/den für den Bereich Personal und Finanzen zuständige/zuständigen Prodekanin/Prodekan, die/der zugleich dem Kreis der Professorinnen/Professoren in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören muss, zur Vertreterin/zum Vertreter der Dekanin/des Dekans.

- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan bzw. zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder einer anderen Gruppe im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (4) Während der Amtszeit der Dekanin/des Dekans werden ihre/seine Lehrverpflichtungen um 75% ermäßigt; die Berechtigung zur Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.
- (5) Tritt die Dekanin/der Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens aus anderen Gründen hat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit der/des ausgeschiedenen Dekanin/Dekans bzw. Prodekanin/Prodekan unverzüglich zu erfolgen. Im Falle des Ausscheidens der/des Dekanin/Dekans nimmt die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr.
- (6) Die Abwahl der Dekanin/des Dekans bzw. der Prodekaninnen/der Prodekane ist zulässig, wenn zugleich eine Amtsnachfolgerin/ein Amtsnachfolger gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus seinem Amt aus, lebt das gemäß Abs. 3 erloschene Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

5. § 9 entfällt.

6. In § 10 wird ersetzt
 in(2) 2. "der Prodekanin/des Prodekans" durch "der Prodekaninnen/Prodekane";
 in(2) 15. "der Dekanin/des Dekans" durch "des Dekanats";
 in(3) "von der Dekanin/vom Dekan" durch „vom Dekanat“.

7. § 11 erhält folgende Fassung:
 Zusammensetzung des Fachbereichsrates
 Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme
 2. Die Prodekaninnen/Die Prodekane mit beratender Stimme
 3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden
 6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- 8.** In § 17 (4) wird "der Prodekanin/des Prodekans" ersetzt durch "der Prodekaninnen/der Prodekane".
- 9.** Im "INHALTSVERZEICHNIS" wird entsprechend zu diesen Änderungen
- unter Abschnitt II. "Die Dekanin/der Dekan " ersetzt durch "Das Dekanat";
 - § 7 die Bezeichnung "Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Dekanats" erhalten;
 - § 8 die Bezeichnung "Wahl und Rechtsstellung des Dekanats" erhalten;
 - § 9 entfallen.

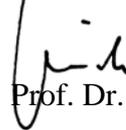
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/
Philosophie vom 19.12.2005 und 16.01.2006.

Münster, den 13. März 2006

Der Rektor

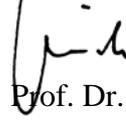


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Änderung
zur Studienordnung für den Studiengang Italienisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. November 2005
vom 27. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 7-52), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Italienisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. November 2005 (AB Uni 01/2006) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen

- für die Prüfung im Fach Didaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik (Modul 4)
- für die erste Modulabschlussprüfung im Fach Italienisch nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus Modul 3
- für die zweite Modulabschlussprüfung im Fach Italienisch nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises aus Modul 2.“

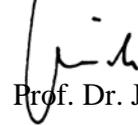
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie in Eilkompetenz vom 02.03.2006.

Münster, den 27. März 2006

Der Rektor

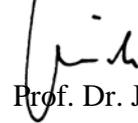


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt